



# **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## **RICHTLINIE ZUR KOMMUNALEN UNTERNEHMENSFÖRDERUNG**

(Zahl: 782/4/2017-Ze/Pro)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 20.04.2017 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zielsetzung**

Zur bestmöglichen Auslastung und Nutzung bestehender Betriebsobjekte wird für bisher in der Marktgemeinde noch nicht tätig gewesene Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt eine Startförderung gewährt, sofern diese kein eigenes Betriebsobjekt errichten und den betrieblichen Standort daher in einem Miet- oder Pachtobjekt begründen. Eine Förderung kommt auch zur Ausschüttung für Unternehmen in der Marktgemeinde, welche hierorts Lehrlingsausbildungsplätze schaffen. Darüber hinaus werden aufgrund der unten näher angeführten Bedingungen Unternehmen gefördert, welche ein Betriebsobjekt aus einer Konkursmasse erwerben. Angestrebt wird insbesondere, den Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ durch kommunale Unternehmensförderungen attraktiver zu gestalten.

### **ABSCHNITT I**

#### **Startförderung für Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt**

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Startförderung**

Die Startförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Fördernehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde zum laufenden Miet- bzw. Pachtaufwand dar. Sie wird auf Antrag des Fördernehmers nach Abschluss eines Fördervertrages gewährt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Startförderung**

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Ausschüttung gelangenden Startförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Startförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

## § 4

**Förderungsvertrag, Abberufung der Startförderung**

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vor der gewünschten Inanspruchnahme der Förderung ehestmöglich nach Beginn des Miet- oder Pachtverhältnisses, den Miet- bzw. Pachtvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderungsrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren. Die Marktgemeinde sichert dem Förderungsnehmer die Gewährung der Förderung auf die Dauer der gegebenen Voraussetzungen zu.
- (3) Das Unternehmen hat hierfür bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Startförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Startförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbezüglichen Voraussetzungen vorliegen.

## § 5

**Ausschließungsgründe, Rückforderung**

- (1) Von der Inanspruchnahme der Startförderung sind Leasinggeschäfte, aber auch die Vermietung von Betriebsobjekten eines Einzelunternehmers oder Liegenschaftseigentümers an eine Gesellschaft etc. ausgeschlossen, an der der Objekteigentümer beteiligt ist.
- (2) Die Weitervermietung bzw. Untervermietung des durch die Startförderung gestützten Mietobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.
- (3) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

## § 6

**Voraussetzung für die Ausschüttung der Startförderung**

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit des Förderungsnehmers muss zum Zeitpunkt der Abberufung am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ gegeben sein.

**ABSCHNITT II****Lehrlingsförderung**

## § 7

**Gegenstand und Höhe der Lehrlingsförderung**

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt eine Lehrlingsförderung in der Höhe der pro Jahr vom kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen abzuführenden Kommunalsteuer je in der Marktgemeinde angestelltem Lehrling. Sie wird auf Antrag bei Vorhandensein der notwendigen und unten ausgeführten Voraussetzungen gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Lehrlingsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

#### § 8

##### **Abberufung der Lehrlingsförderung**

- (1) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird eine Lehrlingsförderung für gewährt, sofern die Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde.
- (2) Das Unternehmen hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Lehrlingsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (3) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Lehrlingsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

#### § 9

##### **Voraussetzung für die Ausschüttung der Lehrlingsförderung**

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit des Förderungsnehmers muss zum Zeitpunkt der Abberufung am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ gegeben sein.

#### § 10

##### **Rückforderung**

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

### **ABSCHNITT III**

#### **Förderung des Erwerbs aus Konkursmassen - Revitalisierungsförderung**

#### § 11

##### **Gegenstand der Revitalisierungsförderung**

Die Revitalisierungsförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Förderungsnehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde dar. Sie wird demjenigen kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen gewährt, welches unter den unten angeführten Voraussetzungen eine Revitalisierungsförderung beantragt.

## § 12

**Höhe der Revitalisierungsförderung**

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Ausschüttung gelangenden Revitalisierungsförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Revitalisierungsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

## § 13

**Förderungsvertrag, Abberufung der Revitalisierungsförderung**

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vor der gewünschten Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ehestmöglich nach Erwerb des Betriebsobjektes aus einer Konkursmasse den notariell beglaubigten Kaufvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Revitalisierungsförderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderungsrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren. Die Marktgemeinde sichert dem Förderungsnehmer die Gewährung der Förderung auf die Dauer der gegebenen Voraussetzungen zu, sofern das aus der Konkursmasse erworbene Betriebsobjekt für betriebliche Tätigkeiten genutzt wird.
- (3) Das Unternehmen hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Revitalisierungsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Revitalisierungsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbezüglichen Voraussetzungen vorliegen.

## § 14

**Voraussetzung für die Ausschüttung der Revitalisierungsförderung**

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit des Förderungsnehmers muss zum Zeitpunkt der Abberufung am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ gegeben sein.

## § 15

**Ausschließungsgründe, Rückforderung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ist ausgeschlossen, sofern der Erwerb aus der Konkursmasse durch dieselben juristischen oder natürlichen Personen erfolgt, welche zuvor Anteile am zerschlagenen Unternehmen gehalten haben.
- (2) Die Weiterveräußerung des durch die Revitalisierungsförderung gestützten Betriebsobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.

- (3) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

§ 16

**Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Die Förderungsrichtlinie tritt ab 1. Mai 2017 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017 in Kraft und ist auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde kundzumachen.
- (2) Die Förderrichtlinie ist für alle Betriebsansiedlungen mit den vorangehend beschriebenen Voraussetzungen wirksam, die sich am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ nach dem 1. Jänner 2014 etabliert haben.
- (3) Unternehmen, welchen vor dem 1. Jänner 2014 etwaige Förderungen von der Marktgemeinde Ebenthal zugesichert wurden, werden diesen (auslaufend) gewährt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinie tritt die Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung vom 17.07.2014, Zahl: 782/3/2014-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger

